STADT LOHNE (OLDB)

BEBAUUNGSPLAN NR. 18 FÜR DEN BEREICH BAHNHOFSTRASSE — DEICHSTRASSE

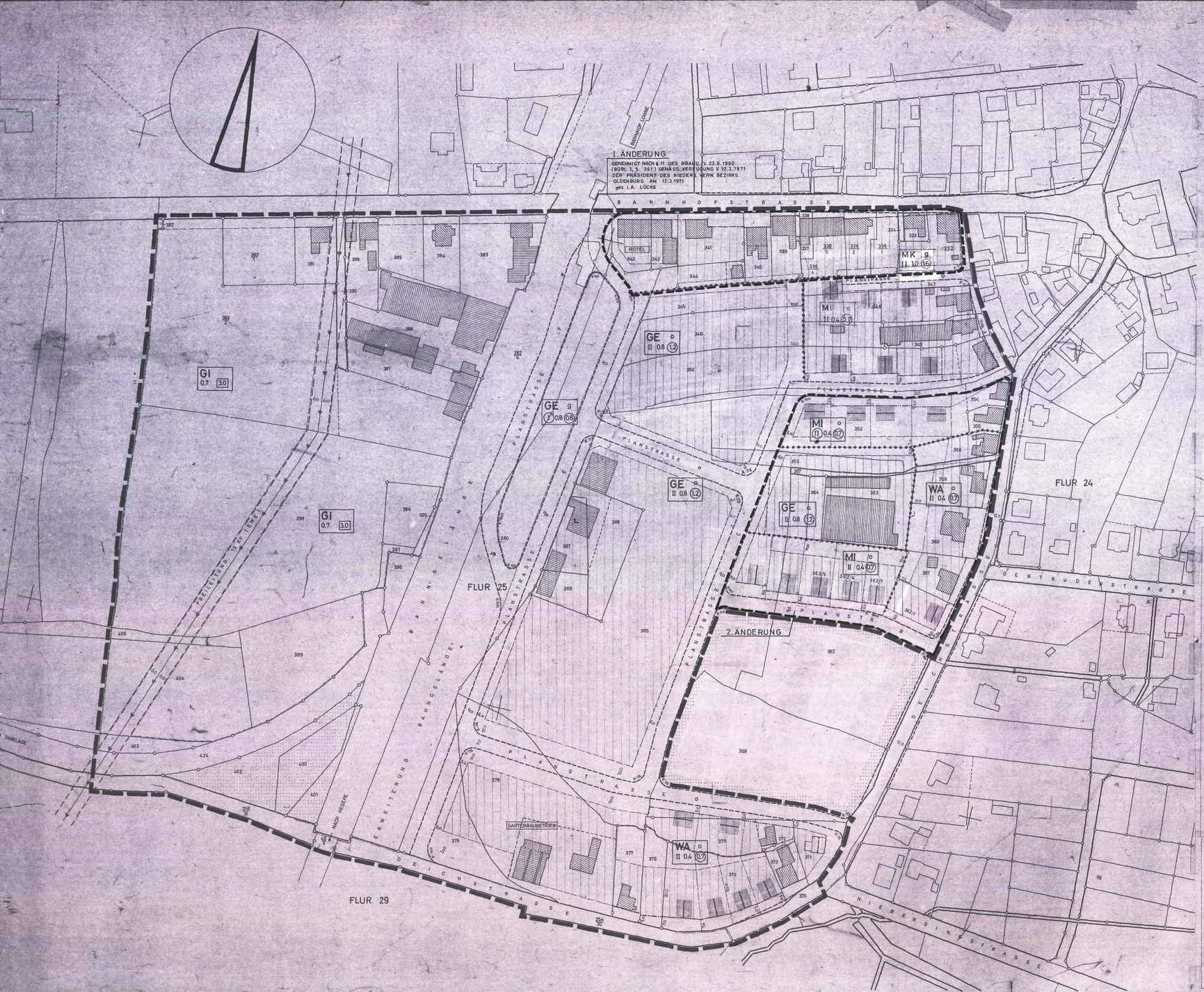

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

§§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.55 (NDS. GVBl. SB. I S. 178) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT § 10 DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.60 (BGBl. I S. 341) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG) VOM 26.6.62 (BGBl. I S. 429)

PLAN I GRUNDRISS M - 1 : 1000

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN: PLAN I (GRUNDRISS)

ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG ZUGRUNDE GELEGEN.
DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEURKUNDET.

gez. Becker
STADTDIREKTOR
LOHNE, DEN 5.9.1967

ÜBERSICHT
M. 1 : 25000

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVERGLEICH

REG. BAUMEISTER AD. DR. ING. H. KNIPPING
ARCHITEKTUR BDA DR. ING. H. KNIPPING
5 HAGEN, ROSENSTRASSE 82 — TEL. 53474

PLAN ÜBERARBEITET: HAGEN, DEN 6.5.1966
PLAN: 138/18/1 HAGEN, DEN 27.10.1965

PLANUNTERLAGEN:
DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT EINE DEM ZWECK ENTSPRECHENDE GENAUIGKEIT
KATASTERAMT VECHTA

REGIERUNGS-VERMESSUNGSRAT
gez. Sprenger
Vermessungsoberrat (Siegel)
VECHTA
DEN 4.9.1967

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.11.1962 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BBAUG. FÜR DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICH EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 BBAUG AUFZUSTELLEN.

gez. Dullweber
BÜRGERMEISTER
(Siegel)
gez. Becker
STADTDIREKTOR
LOHNE, DEN 12.5.1966

DER RAT DER STADT LOHNE HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.5.1966 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG BESCHLOSSEN.

gez. Dullweber
BÜRGERMEISTER
(Siegel)
gez. Becker
STADTDIREKTOR
LOHNE, DEN 12.5.1966

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) BBAUG AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 29.8.1966 BIS EINSCHL. 29.9.1966 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG WURDEN VOM 17.8.1966 BIS 29.9.1966 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

(Siegel)
gez. Becker
STADTDIREKTOR
LOHNE, DEN 30.9.1966

ÄNDERUNGEN AUFGRUND STATTGEGEBENER BEDENKEN UND ANREGUNGEN, DIE DER RAT DER STADT LOHNE IN SEINER SITZUNG AM 2.11.1966 BESCHLOSSEN HAT, SIND EINGETRAGEN.

gez. Dullweber
BÜRGERMEISTER
(Siegel)
gez. Becker
STADTDIREKTOR
LOHNE, DEN 3.11.1966

BESCHLOSSEN GEMÄSS DER §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHS. GEMEINDEORDNUNG IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT § 10 DES BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) DURCH DEN RAT DER STADT LOHNE IN DER SITZUNG VOM 2.11.1966

gez. Dullweber
BÜRGERMEISTER
gez. Becker
STADTDIREKTOR
LOHNE, DEN 5.9.1967

FÜR DEN GENEHMIGUNGSVERMERK DURCH DEN PRÄSIDENTEN DES NIEDERSÄCHS. VERWALTUNGSBEZIRKS OLDB
GENEHMIGT NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23.6.1960 (BGBl. T. I. S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 2.4.1968
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG

beglaubigt: gez. Unterschrift
Verw.Angestellte
gez. i.A. Dr. Ing. Werde
2.4.1968

BEKANNTGEMACHT GEMÄSS § 12, BBAUG. VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM
DURCH AUSHANG IN DEN AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN UND VERÖFFENTLICHUNG IN DER OLDENB. VOLKSZEITUNG UND IN DER NORDWEST ZEITUNG
AUSGELEGT VOM 16.4.1968 BIS 2.5.1968 IM ZIMMER NR. 7 DES RATHAUSES DER STADT LOHNE

gez. Becker
STADTDIREKTOR
LOHNE, DEN 3.5.1968

LEGENDE

IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NICHT ABGEDECKT

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN
- OFF. VERKEHRSFLÄCHE: STRASSE + WEG, PARKFLÄCHE, BAHN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- GEWÄSSERFLÄCHE
- VERSTÖRUNGSFLÄCHE
- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG VON FIRSTRICHTUNG + EAVE DER VOLLGESCHOSSE

FÜR BESTAND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- FREILEITUNG 10 kV (EWE)
- BAUGENEHMIGUNG WÄHRENDS DER PLANAUFSTELLUNG ERTEILT

FÜR VORSCHLÄGE OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE
- BEBAUUNG ALS EINZELHAUS, ALS DOPPELHAUS, ALS HAUSGRUPPE, ALS GARAGE

STRASSEN-PROFILE M - 1 : 100

WOHNSTRASSE MIT 2-3 BAUPLÄTZEN
6.5 — 6.0 — 6.5

WOHNSTRASSE MIT EINSEITIGER BEBAUUNG
6.5 — 6.0 — 7.0 — 1.5

WOHNSTRASSE IM SIEDLUNGSGEBIET
1.5 — 6.0 — 8.0 — 1.5

WOHNSAMMELSTRASSE
2.0 — 6.0 — 10.0 — 2.0

ENTLASTUNGSSTRASSE
2.0 — 2.0 — 12.0 — 6.0 — 2.0

EINE ÄNDERUNG DER STRASSENPROFILE IST MÖGLICH, WENN STÄDTEBAULICHE ODER VERKEHRSTECHNISCHE GRÜNDE DIESES ERFORDERN

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE ZWISCHEN BAUGEBIETEN VERSCHIED. BAULICHER NUTZUNG BZW. BAUWEISE
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET — WA
- GEWERBEGEBIET — GE
- INDUSTRIEGEBIET — GI
- MISCHGEBIET — MI
- MIT GRUNDFLÄCHENZAHL — 0.4
- MIT GESCHOSSFLÄCHENZAHL — (0.7)
- MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND / MAXIMAL — (II) II
- MIT BAUMASSENZAHL — 3.0
- IN OFFENER BAUWEISE — o
- IN GESCHLOSSENER BAUWEISE — g
  - ALS EINZELHAUS
  - ALS DOPPELHAUS

ART BAULICHER NUTZUNG

MASS BAULICHEN NUTZUNG

BAUWEISE

- BAULINIE, ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FÜR EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG, ZWINGEND
- FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG, ZWINGEND
- FÜR ZWEIGESCHOSSIGE BEBAUUNG, MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- OFF. VERKEHRSFLÄCHE: STRASSE + WEG, PARKFLÄCHE, BAHN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE (NUTZUNG)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE

STELLUNG DES GEBÄUDES (FIRSTRICHTUNG)

FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE

FLÄCHE FÜR GARAGEN EINGESCHOSSIG

EINPARKT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK

BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF

GRUNDSTÜCK VON BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (NUTZUNG)

FLÄCHE FÜR VERWERTUNG / BESEITIGUNG VON ABWASSER + FEST ABFALLSTOFFEN

VERSORGUNGSFLÄCHE

FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- SCHUTZSTREIFEN AN 10 kV-FREILEITUNG (MIT LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER EWE BELASTET)
- BAULINIE, ZWINGEND — BAUGRENZE VERSUCHT AUF BESTEHENDEN BRUTPLÄCHTNRR.